

BGHW, 68110 Mannheim BB 7408-85505

Christoph Heino  
Lünzmühlen 1  
29640 Schneverdingen

Telefon: 0621 53399001  
Fax: 0621 183 - 65330  
E-Mail: mitgliederservice@bghw.de

Datum: 13.04.2020

**Mitgliedsnummer: 7408-85505**  
(bitte stets angeben)

### Gesamtforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Übersicht dient als Zusammenfassung der anliegenden Beitragsbescheide bzw. Säumniszuschlags-/Stundungszinsbescheide. Einzelheiten entnehmen Sie bitte diesen Bescheiden.

Forderung	Betrag
Beitrag	509,79 €
Guthaben	- 600,00 €
<b>Summe:</b>	<b>- 90,21 €</b>

Zahlungsaufforderung	
Guthaben	90,21 €
Dieses Guthaben werden wir auf Ihr Konto überweisen: IBAN DE33200100200000469201 BIC PBNKDEFFXXX	

Zahlungseingänge wurden berücksichtigt bis 02.04.2020.

Mit freundlichen Grüßen

BGHW – Ihre gesetzliche Unfallversicherung



BGHW, 68110 Mannheim  
Christoph Heino  
Lünzmühlen 1  
29640 Schneverdingen

BB 7408-85505

Telefon: 0621 53399001  
Fax: 0621 183 - 65330  
E-Mail: mitgliederservice@bghw.de

Datum: 13.04.2020

**Mitgliedsnummer: 7408-85505**  
(bitte stets angeben)

## Beitragsbescheid 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wie folgt berechnet:

I. Beitrag nach Gefahrarif					
GTS-Nr.	Umlage	Entgelte	Gefahrklasse	Beitragsfuß	Beitrag
02	Eigenumlage LV <sub>N</sub>	110.314 €	1,32	3,65	531,49 €
		110.314 €	1,32	0,24	34,95 €
Beitrag nach Gefahrklassen					566,44 €

Beitragsausgleichsverfahren Sonderkonstellation B (vgl. Erläuterung Rückseite)					
Belastungs- punkte	Einzelbelastung	Durchschnittsbelastung	Abweichung	Nachlass	
				56,65 €	- 56,65 €
Gesamtbeitrag nach Gefahrarif					509,79 €
Gesamtbeitrag					509,79 €

### Zahlungsaufforderung:

Der Gesamtbeitrag in Höhe von 509,79 € ist am **15.05.2020** fällig. Überweisen Sie bitte den Betrag so rechtzeitig, dass er bis zu diesem Zeitpunkt unserem Bankkonto gutgeschrieben wird.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, auf die Vorschrift des § 4 Nr. 3 Versicherungsteuergesetz (VersStG) hinzuweisen.

Sollte die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag unserem Bankkonto gutgeschrieben sein, müssen wir nach § 24 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 32 unserer Satzung einen Säumniszuschlag berechnen. Er beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des auf 50 € abgerundeten rückständigen Beitrags. Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen zu diesem Beitragsbescheid und unter [www.bghw.de](http://www.bghw.de).



Seite 1 von 3

Folgende **Sonderkonstellationen** sind für Sie nur relevant, wenn diese im Feld „Beitragsausgleichsverfahren“ ausgewiesen sind.

#### **Sonderkonstellation A**

Beitragspflichtige nehmen nur dann am Beitragsausgleichsverfahren teil, wenn Sie mit Ihrem Unternehmen bereits an der Vorjahresumlage teilgenommen haben. Soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, enthalten die Felder zum Beitragsausgleichsverfahren keine Werte.

#### **Sonderkonstellation B**

Unternehmen, die an den letzten 5 Umlagen teilgenommen haben und in den letzten 5 Jahren keine Unfallpunkte aufweisen, erhalten einen Nachlass von 10 % auf den Beitrag nach Gefahrklassen. In diesem Fall wird nur ein Nachlass ausgewiesen. Die Felder „Einzelbelastung“, „Durchschnittsbelastung“ und „Abweichung in %“ enthalten dann keine Werte.

#### **Sonderkonstellation C**

Soweit ein Nachlass nicht gewährt werden kann, weil in den letzten 5 Jahren Unfallpunkte angefallen sind oder das Unternehmen noch nicht an 5 Umlagen teilgenommen hat, enthält das Feld „Nachlass/Zuschlag“ den Wert „0,00“.

#### **Sonderkonstellation D**

Es wird kein Zuschlag von 10 % auf den Beitrag nach Gefahrklassen berechnet, weil lediglich 1 Unfallpunkt im Beobachtungszeitraum angefallen ist.

**Der Mindestbeitrag für den Beitrag nach Gefahrtarif kann nicht durch einen Nachlass unterschritten werden. Die Anhebung auf den Mindestbeitrag ist kenntlich gemacht.**

**Feld „Gesamtbeitrag“ = Die addierten Beiträge ergeben den Gesamtbeitrag.**

**Widerspruch, Anfragen, Auskunftersuchen usw. haben keine aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Sie sind daher zur vorläufigen fristgemäßen Zahlung verpflichtet, auch wenn Sie mit dem Beitragsbescheid nicht einverstanden sein sollten.**

#### **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Sie können den Widerspruch bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, M 5, 7, 68161 Mannheim, in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Eine Widerspruchseinlegung durch E-Mail ist nicht statthaft.

Mit freundlichen Grüßen

BGHW - Ihre gesetzliche Unfallversicherung

